



INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Rosenheim (Friedhofssatzung) – 2. Änderung..... S. 483

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Nutzungsänderung eines Büros im 1. OG zu einer Zahnarztpraxis als Erweiterung einer bestehenden Zahnarztpraxis

Bauort: Kufsteiner Straße 14

Fl.Nr.: Gemarkung Rosenheim, Flurstück 724

Antragsnummer: VB-2026-0269-N..... S. 501

HERAUSGEBER

Stadt Rosenheim, Dezernat III, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1301)

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/365-1040) oder schicken Sie Ihre Mail-Adresse an post-stelle@rosenheim.de und Sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht Ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt> **kostenlos** zur Verfügung.

1 RECHTSPFLEGE, STANDESAMTSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG, UMWELTSCHUTZ

Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Rosenheim (Friedhofsatzung) – 2. Änderung

Vom 18.08.2026

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Rosenheim (Friedhofsatzung) vom 24. November 2017 (ABl. S. 475), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2022 (ABl. S. 269) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Friedhof	Abteilungen	Felder	Gräber
Am Kapuzinerkloster	A (Alter Friedhof)	1 - 4	
	K (Kapellenfriedhof)	5 - 8	
	N (nördlicher Friedhof)	9 - 16	
	W (westlicher Friedhof)	17 - 28	
	St (Stöttenfeld Friedhof)	29 - 82	
Fürstätt		1 - 4	
Aising	A (Alter Friedhof)		1 - 259
	N (Neuer Friedhof)	I - XV	

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Friedhöfe in Fürstätt und Aising sind wie folgt geöffnet:

Sommerzeit (April bis August) von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Winterzeit (September bis März) von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr

3. § 6 wird wie folgt ergänzt:

(5) Das Betreten außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt auf eigene Gefahr, die Stadt Rosenheim übernimmt keine Haftung.

4. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Friedhofes entsprechend zu verhalten.

5. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Jeder hat sich ferner so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

6. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Besuchern ist es insbesondere nicht gestattet

a)	Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde bzw. Assistenzhunde
b)	zu rauchen, Alkohol zu konsumieren, zu lärmern und zu lagern
c)	die Wege mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art zu befahren. Ausnahmen: • Kinderwägen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten. • kleine Handwägen zum Transport von Grabutensilien (Pflanzen, Erde, etc.) • wer die Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 4 besitzt, • städtische Dienstfahrzeuge und von städtischen Mitarbeitern geführte Fahrzeuge aller Art
d)	Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
e)	Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
f)	Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen Plätzen und Behältern,
g)	Grabmale, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und sonstige Grabausstattungen ohne wetterfeste Beschriftung abzulegen. Die Ablage darf nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen und Behältern erfolgen.
h)	Grabhügel, Grabeinfassungen, Rabatten und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und / oder zu beschädigen,
i)	der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße sowie Gießkannen und Werkzeuge zwischen, hinter oder neben den Gräbern oder in Hecken aufzubewahren,
j)	an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

k)	das Sammeln von Spenden,
l)	das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofsanlagen oder -gebäuden sowie der Grabstätten,
m)	der Aufenthalt im Friedhof am Kapuzinerkloster außerhalb der Öffnungszeiten,
n)	Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen (z. B. im Internet) insbesondere von Grabmälern außer zu privaten Zwecken, zu erstellen, zu verwerten und/ oder zu verbreiten,
o)	zu betteln,
p)	Tiere zu füttern,
q)	Tiervertreibungsgeräte aller Art aufzustellen,
r)	Kies, Riesel oder andere Gesteinsarten außerhalb der Grabnutzungsfläche auszubringen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

(1) Friedhofsnahe Gewerbebetreibende wie Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede und Gärtner bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Bewilligung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Die Bewilligung wird erteilt an Gewerbebetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht; für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung. Gewerbebetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Antragsverfahren nach Abs. 1 auch in elektronischer Form über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Freistaat Bayern abwickeln. Art. 42 a und Art. 71 a bis 71 e BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.

(3) Für Nichtgewerbebetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht eine entsprechende Qualifikation nachweisen, wird die Bewilligung auf Antrag für konkrete Einzelfälle erteilt.

(4) Die Gewerbebetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt oder Bestattungsfeiern gestört werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Werkzeuge, Transportmittel, Abfälle, nicht mehr benötigtes Material, Erde und Pflanzenabraum sind aus dem Friedhof zu entfernen.

(5) Unzulässig ist es

a)	Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten, an Samstagen nach 12.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen auszuführen,
b)	Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeiern vorzunehmen,
c)	Arbeitsgeräte oder Gegenstände gleich welcher Art hinter oder auf anderen Gräbern abzustellen,
d)	Gerüste oder ähnliches über Sonn- und Feiertagen stehen zu lassen.

(6) Das Befahren der Friedhofswege ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten in dem jeweiligen Friedhof zulässig. Es dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die dazu unbedingt notwendig sind. Aus zwingenden Gründen kann das Befahren der Friedhofswege ganz oder zum Teil untersagt werden. Das Befahren der Friedhöfe mit Motorfahrzeugen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis zulässig. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Sie darf nicht erteilt werden, wenn und soweit Schäden für die Wege in den Friedhöfen oder an den übrigen Friedhofsanlagen zu befürchten sind.

(7) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung gegen

a)	die Friedhofssatzung,
b)	die Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird oder
c)	wenn das Verhalten des Gewerbetreibenden oder seines Gehilfen aus sonstigen Gründen die Untersagung im öffentlichen Interesse erfordert. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich

8. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

		Grabart	Belegung	Definition der Grabart
a)	Ein- fach- grab	Reihengrab	1 Sarg oder 1 Urne	Für Bestattungen von Personen über 2 Jahren (keine Verlängerung des Nutzungsrechts möglich) – die Lage der Grabstelle wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
b)		Einzelgrab	1 Sarg oder 1 Urne	Für Bestattungen von Personen über 2 Jahren

c)		Kindergrab	1 Sarg oder 1 Urne	für Bestattungen von Personen unter 2 Jahren
d)	Doppel- und Mehrfachgräber	Familiengräber - einsteilig - zweisteilig	2 Särge 4 Särge	Gräber, die nicht unmittelbar an einem Weg oder freien Platz liegen
e)		Gräber am Weg - einsteilig - zweisteilig	2 Särge 4 Särge	Gräber, die unmittelbar an einem Weg oder freien Platz liegen, soweit sie keine Hecken- oder Wandgräber sind
f)		Heckengräber (zweisteilig)	4 Särge	Gräber, die unmittelbar an einem Weg und unmittelbar vor einer Hecke liegen
g)		Wandgräber (zweisteilig)	4 Särge	Gräber, die unmittelbar an einem Weg und unmittelbar an einer Friedhofsmauer liegen
h)		Grüfte	6 Särge	Ausgemauerte Grabstätten
i)		Urnenerdgräber	4 Urnen	
j)	Urnengräber	Urnenrasengrab	1 Urne	Gräber im Grabfeld 82
k)		Urnenwandgräber	4 Urnen	
l)		Urnennischen im Kolumbarium	2 Urnen	
m)		Urnengrab in der Urnengemeinschaftsanlage	1 Urne	Anonyme Bestattung
n)		Urnengrab am historischen Wandgrab	2 Urnen	Urnengemeinschaftsanlage; Pflege und Instandhaltung der Grabstelle erfolgt durch Friedhofsverwaltung
o)		Urnengrab Baumbestattung	1 Urne 2 Urnen 4 Urnen	Pflege und Instandhaltung der Grabstelle erfolgt durch Friedhofsverwaltung
p)		Fetengrabanlage		
q)		Ehrengrabstätten		Ehrenanlage, § 12

9. § 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) In Urnenerdgräbern sind keine Sargbestattungen möglich. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ist in den nachfolgenden Feldern ausschließlich der Vergabe von Urnenerdgräbern möglich:

- a) auf dem Friedhof am Kapuzinerkloster die Felder 17 (Reihen 1, 2, 5 und 6), 23, 25, 35, 36, 49, 57, 66, 82, UGG
- b) auf dem Friedhof in Aising die Felder VII (zum Teil), VIII, XI, XII, XIII, XIV, XV

Sofern bei Inkrafttreten dieser Satzung in den Grabnutzungsrechten abweichend davon definierte Grabarten eingeräumt wurden, bleiben diese hiervon unberührt.

Die Festlegung der Lage weiterer Urnenerdgräber, erfolgt durch den Friedhofsträger bei Bedarf durch Verfügung.

10. § 10 Abs. 8 wird wie folgt eingefügt:

(8) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

11. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, Urnenrasengrabstätten, Reihengräbern, Einfach-, Doppel und Mehrfachgrabstätten, Urnenwandgräbern, Urnengrabstätten, Baumbestattung, pflegefreien Urnengemeinschaftsgrabanlagen, anonymen Urnengrabstätten oder im Kolumbarium beigesetzt werden. Urnen und Überurnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Urnen, die über der Erde oder in Gruften beigesetzt werden, müssen mindestens die Überurnen dauerhaft und wasserdicht sein. Bei dauerhaften Urnen, die aus Urnenwänden oder aus anderen Erdgräbern in ein Erdgrab oder Rasengrab umgebettet werden sollen, müssen die Asche-reste in eine biologisch abbaubare Urne umgefüllt werden.

12. § 13 Abs. 2 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

1. Auf dem Friedhof am Kapuzinerkloster

	Grabart	Länge des Grabes mindestens	Breite des Grabes mindestens	seitliche Abstände zwischen den Gräbern
a)	Einzelgrab für Bestattungen von Personen über 2 Jahre	1,70 Meter	0,70 Meter	0,30 Meter
b)	Einzelgrab für Bestattungen von Personen unter 2 Jahren (Kindergrab)	1,00 Meter	0,70 Meter	0,30 Meter
c)	Familiengräber (einstellig)	1,50 Meter	0,70 Meter	0,30 Meter
d)	Familiengräber (zweistellig)	1,50 Meter	0,85 Meter	0,30 Meter
e)	Gräber am Weg (einstellig)	1,50 Meter	0,70 Meter	0,30 Meter

f)	Gräber am Weg (zweistellig)	1,50 Meter	0,85 Meter	0,30 Meter
g)	Heckengräber (zweistellig)	2,50 Meter	1,80 Meter	0,30 Meter
h)	Wandgräber (zweistellig)	2,50 Meter	1,60 Meter	0,30 Meter
i)	Urnenerdgräber	1,00 Meter	1,00 Meter	0,30 Meter
j)	Gräber im Grabfeld 17 incl. Urnenerdgräber	1,00 Meter	0,70 Meter	0,30 Meter

13. § 13 Abs. 5 wie folgt geändert:

(5) Bei Urnenerdbestattungen muss die oberste Urne mindestens 0,50 Meter unter der Erdoberfläche liegen.

14. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere 2, 5, 10 oder 15 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes zulässt. Satz 1 gilt nicht für Gräber der Urnengemeinschaftsanlage und für Reihengräber.

15. § 14 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

16. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Verwandter der auf- und absteigenden Linie beantragen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat. Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben oder verzichtet er auf das Nutzungsrecht, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag umgeschrieben werden.

17. § 15 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

(5) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit Ordnung und Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

18. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder - sofern dieser verstorben ist - die in § 15 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet. Bei allen pflegefreien Grabarten obliegt diese Verpflichtung der Friedhofsverwaltung.

19. § 16 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

(5) Auf Antrag kann auf die gärtnerische Anlage des Grabbeetes verzichtet werden, wenn der Grabnutzer die Grabstelle als sog. pflegefreie Grabstelle führen will. Dies ist jedoch erst nach Errichtung des Grabmales möglich. Ist jedoch schon ein Grabbeet vorhanden, muss dessen Rückbau vom Grabnutzungsberechtigten auf dessen Kosten und selbst in die Wege geleitet werden.

20. § 16 Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

(6) Die Rasenflächen sind bei den pflegefreien Erdgräbern zu jederzeit freizuhalten. Die Ablage von Blumen, Kerzen oder ähnliches wird nur in der Zeit vom 31.10. bis 30.11. sowie 23.12. bis 06.01. gestattet. Die Entfernung der abgelegten Gegenstände hat durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen.

21. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber, Anpflanzungen, Wege und Mauern nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Verwendung jeder Art von Kunststoffanpflanzung und alle Formen von Kunststoffblumen zur Gestaltung der Gräber ist nicht gestattet. Das Abdecken von Grabstätten mit Folien oder Netzen ist nicht erlaubt. Grabmale dürfen von der Bepflanzung nicht überwuchert werden.

22. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Grabnutzungsberechtigte muss innerhalb eines Jahres nach der Bestattung ein Grabmal errichten.

23. § 18 Abs. 5 bis Abs. 8 werden wie folgt eingefügt:

(5) Bei Erdgräbern sind Abdeckplatten bis zu einem max. Flächenanteil von 30% der Grabgestaltungsfläche (Pflanzfläche) zugelassen. Bei Urnengräbern sind Abdeckplatten mit einem Flächenanteil von 100% der Grabgestaltungsfläche (Pflanzfläche) zugelassen.

(6) Bei Neuanlage, Wiederherstellung oder Sanierung von Grabeinfassungen sind diese Bodengleich zu setzten. Ausgangspunkt ist hierfür der Weg.

(7) Auf die gärtnerische Anlage des Grabbeetes kann verzichtet werden, wenn der Grabnutzer die Grabstelle als sog. pflegefreie Grabstelle führen will. Dies ist jedoch erst nach Errichtung des Grabmales und auf Antrag möglich.

(8) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit Ordnung und Zweck des Friedhofs vereinbar sind.

24. § 19 wird wie folgt geändert:

(1) Als Grabmäler gelten Grabzeichen jeder Art und ohne Rücksicht auf das Material, die als dauerndes Zeichen auf oder an einem Grab angebracht werden sollen, einschließlich Einfassungen, Grabplatten, Wandtafeln, Schriften und sonstige bauliche Anlagen.

(2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Seite 15 von 26 Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

(3) Die Errichtung von Grabmalen incl. Einfassung und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedung, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(4) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals oder der baulichen Anlage bei der Stadt durch den Grabnutzungsberechtigten schriftlich zu beantragen, wobei die Maße des § 13 Abs. 2 zugrunde zu legen sind.

Dem Antrag sind zweifach Pläne im Maßstab 1 : 10 beizufügen. Sie müssen enthalten:

- a) Für stehende Grabmale Vorder- und Seitenansicht, für liegende Grabmale und für Einfassungen Grundriss und Seitenansicht, jeweils mit kompletter Bemessung. Die Ansichtsfläche ist in m² anzugeben;
- b) Material, Form und Bearbeitung des Grabmals;
- c) Material, Art, Farbe und Verteilung der Schrift, Ornamente und Symbole;

Reichen diese Angaben zur Beurteilung nicht aus, können Zeichnungen in größerem Maßstab, die Vorlage eines Modells, Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung verlangt werden.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (Grüfte, etc.) bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt. Die Abs. 1, 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und/oder Auflagen verknüpft werden. Sie können zum Beispiel baulicher oder gärtnerischer Art sein, die Dauer des Grabnutzungsrechts oder eine Sicherheitsleistung für die Ausführung der Bauarbeiten zum Gegenstand haben.

(7) Das genehmigte Grabmal darf auf dem Friedhof erst errichtet werden, wenn die Stadt das Grabmal abgenommen und die Freigabe schriftlich erteilt hat.

(8) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18, 19 Abs. 2, 20 und 21 dieser Satzung entspricht.

(9) Bei Verstoß gegen das Genehmigungsverfahren kann eine Erlaubnis widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines aufgestellten Grabmals oder der baulichen Anlage angeordnet werden. Die Anordnung erfolgt im Rahmen einer schriftlichen Aufforderung unter angemessener Fristsetzung. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten (Ersatzvornahme §30).

(10) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung errichtet worden ist.

(11) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturgeölte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden. Der Nutzungsberechtigte hat diese nach Ablauf des Jahres zu entfernen. Wird die Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die provisorischen Grabmale von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt (Ersatzvornahme, § 30).

(12) Das Anbringen eines QR-Codes bedarf einer schriftlichen Erlaubnis der Stadt. Eine vollständige, schriftliche Offenlegung des Inhaltes des QR-Codes mit schriftlicher Erklärung des Antragstellers, hat zu erfolgen. Die alleinige Verantwortung für den Inhalt während der gesamten Nutzungsdauer trägt der Nutzungsberechtigte.

(13) QR-Codes dürfen die maximale Größe von 8x8 cm nicht überschreiten. Die QR-Codes sind

- a) bei Erdgräber ausschließlich auf der Grabgestaltungsfläche,
- b) bei Urnenerdgräber ausschließlich auf der Grabgestaltungsfläche oder auf den Liegestein/ Grabkissen und
- c) bei Urnenwandgräbern ausschließlich im linken unteren Eck

zu verorten.

(14) Das Anbringen von QR-Codes ist auf folgenden Grabarten nicht zulässig:

- a) Urnengemeinschaftsgrabanlage (Anonymes Grab)
- b) Fetengräber
- c) Urnenrasengräber

25. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Eine Überschreitung der Höhe nach Abs. 1 ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 18 Abs. 3 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt die Erlaubnis erteilt hat.

26. § 20 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Als Material für das Grabmal sind nur Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze, Cortenstahl und Holz zugelassen, für Schriften, figürliche und ornamentale Darstellungen auch Blei, Bronze und ähnliches Material. Nicht zugelassen sind insbesondere Beton, synthetisch hergestelltes Material, farbauffällige und grelle Steine, verputztes und unverputztes Mauerwerk.

27. § 21 wird wie folgt geändert:

(1) Im Friedhof am Kapuzinerkloster gelten folgende Regelungen:

	<u>Grabart</u>	<u>Feld</u>	<u>Sonstige Besonderheiten</u>
a)		1-16	➤ Die Grabmale dürfen eine Höhe von 2,00 Meter nicht überschreiten,
b)	Wandgräber in Abteilungen A, K und N	1-16	➤ die Wandnische ist Bestandteil des Grabes, ➤ es muss die ganze Nische gestaltet werden,
c)	Urnenerdgräber	1-16	➤ Bei Belegung als Urnenerdgrab gelten abweichend von § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) die Maße für ein einstelliges Familiengrab gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) Abweichend von i) dürfen keine liegenden Natursteinplatten angebracht werden.
d)	Erdgräber	54-79	➤ unzulässig sind schwarze oder annähernd schwarze Steine, polierte Steine, ➤ Grabsteine müssen aus einheitlichem Material hergestellt und auf allen Seiten gleichbehandelt sein, ➤ Sockel sind nicht zulässig, ➤ Einfassungen und Einfriedungen von Grabhügeln / Pflanzflächen sind nicht zulässig, ➤ Grabhügel / Pflanzflächen dürfen nicht höher als 0,10 Meter sein, ➤ Kies- und Plattenwege als Zugang zu den Grabstätten sind nicht zulässig. Zwischen den Gräbern sind spaltrauhe Granitplatten 0,30 Meter x 0,40 Meter, Seitenflächen handgekantet, ca. 4 bis 5 cm stark, rechteckig zu verlegen,

e)		69	➤ Die Grabeinteilung erfolgt entsprechend der islamischen Riten, • Das Grabfeld besteht aus einer südlichen und nördlichen Hälfte, • Jede Hälfte hat sechs Grabreihen in Richtung Südost / Nordwest mit unterschiedlicher Anzahl von Einzelgrabstätten; je Grabfeldhälfte bestehen 43 Einzelgrabstätten als Einzelgräber bzw. Familiengräber (einstellig), • Die Einzelgräber bzw. Familiengräber (einstellig) sind in Richtung Südwest/Nordost ausgerichtet; das Kopfende befindet sich immer im Südwesten. Die Reihen sind, beginnend im Südosten, je Reihe durchnummeriert, • Die Reihen sind vermessungstechnisch erfasst, • Zunächst wird das südliche Grabfeld belegt, ➤ Im Feld 69 befinden sich Einzelgräber bzw. Familiengräber (einstellig), in denen der Reihe nach bestattet wird,
f)		69 und 81	➤ Grabmale dürfen max. 0,80 Meter Höhe und 0,50 Meter Breite haben,
g)	Grüfte		➤ Siehe § 24
h)	Urnengräber		➤ es können liegende Natursteinplatten angebracht werden,
i)	Urnenasengräber	82	➤ Die Plakette wird mit Verleihung des Nutzungsrechts übereignet ➤ Die Plakette wird von der Friedhofsverwaltung graviert und angebracht
j)	Kolumbarium		➤ Im Kolumbarium sind Abdeckplatten aus Stein „Schwarz-Schwedisch“ 400 x 400 mm, mit einer Stärke von 20 mm, 4 Kanten poliert mit Fasen angebracht. ➤ Die Abdeckplatte ist Bestandteil der Urnennische, sie wird bei der Verleihung des Nutzungsrechts übereignet. ➤ Die Gestaltung hat graviert und in hellgrau zu erfolgen. ➤ Bei der Bestattung verwendete Dekoration wie Blumen, Kränze, Gestecke oder ähnliches kann nach Abschluss der Bestattung nicht im Kolumbarium verbleiben. Soweit es der in der Urnennische verfügbare Platz zulässt, können Trockengestecke bei der Bestattung in die Urnennische miteingeschlossen werden.

			➤ Das Ablegen von Blumen, Gestecken u.ä. Schmuck in den Räumen des Kolumbariums ist nicht gestattet. ➤ Das Aufstellen und/oder Entzünden von Kerzen oder Räucherwaren in den Räumen des Kolumbariums ist ausnahmslos verboten. ➤ Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung, auf eigene Kosten die Abdeckplatte der ihm zur Nutzung überlassenen Kolumbariumsnische zu gestalten. ➤ An den Abdeckplatten dürfen keine Gegenstände oder Anbauten, ausgenommen Porzellanbilder Verstorbener, angebracht werden ➤ Es dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Abdeckplatten verwendet werden.
k)	Urnenwände		➤ An den Urnenwänden sind Abdeckplatten aus weißen Bianco-Brasil-Marmor 400 x 400 mm, mit einer Mindeststärke von 20 mm; Kantenabschrägung 2 mm umlaufend anzubringen, ➤ Die Gestaltung hat graviert und in anthrazit getönt zu erfolgen. ➤ Die Abdeckplatte wird bei der Verleihung des Nutzungsrechts übereignet. ➤ An den Abdeckplatten dürfen keine Gegenstände oder Anbauten, ausgenommen Porzellanbilder Verstorbener, angebracht werden ➤ Frischblumen, Kerzen oder andere Gegenstände dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Platten abgelegt werden
i)	Urnengrab am historischen Wandgrab		➤ An den Liegekissen dürfen keine Gegenstände oder Anbauten, ausgenommen Porzellanbilder Verstorbener, angebracht werden.

(2) Im Friedhof Aising gelten folgende Regelungen:

Im Friedhof Aising gelten folgende Regelungen:

	Felder/ Gräber	
a)	I bis XIV	➤ Bruchrauhe Steine oder Findlinge müssen handwerklich gestaltet sein, ➤ Polierte oder feingeschliffene Flächen, aufgetragener und angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Beton oder Porzellan sind unzulässig, ➤ Sockel sind nicht gestattet, ➤ Auf den Gräbern, auf denen Grabkreuze aufgestellt werden, sind Sockel zugelassen,
b)	Urnenwände	➤ die Urnenabdeckplatte ist Bestandteil der Urnennische, ➤ sie wird bei der Verleihung des Nutzungsrechts übereignet,
c)	Alter und neuer Friedhof	➤ Grabkreuze dürfen einschließlich Schriftsockel max. 1,60 Meter hoch und 0,80 Meter breit sein,

28. Folgende §§ werden eingefügt:

§ 23 Wiederverwendung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen des neuen Grabplatzes entsprechen und wenn die Stadt die Aufstellung nach § 19 genehmigt hat.

(2) Soweit die Stadt über ein Grabmal Verfügungsberechtigt ist, kann sie im Interesse seiner Erhaltung die Neuvergabe von Grabnutzungsrechten mit Bedingungen und Auflagen versehen.

§ 24 Sonderbestimmungen für Gräfte

(1) Gruftanlagen können in Beton, Stahlbeton oder Klinkermauerwerk ausgeführt werden. Die Umfassungswände sind innen mit Zement-Glattstrich wasserdicht zu glätten. Im Boden ist ein Sickerloch anzubringen.

(2) Eine Freilandgruft (Gruft ohne Überbau) ist mindestens 30 cm unter der Erdoberfläche mit einem gut abschließenden Doppeldeckel aus Stahlbeton zu versehen.

(3) Für eine Gruftzelle sind folgende Mindestlichtmaße einzuhalten:

- a) Länge: 230 cm;
- b) Breite: 100 cm;
- c) Höhe: 105 cm.

(4) Die Einsenkschächte der Gräfte müssen mit genügend großen und starken Platten ohne größere Fugen versehen sein.

(5) In einer Gruftzelle darf nur eine Leiche im Metallsarg oder Holzsarg mit Zinkeinsatz luftdicht abgeschlossen (z. B. verlötet) bestattet werden.

(6) Gräfte und Gruftzellen darf nur die Stadt oder ein von ihrem beauftragten Fachmann öffnen und schließen.

29. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 25 Allgemeines

(1) Bestattungen im Sinn dieser Satzung sind die Erd- oder Gruftbestattungen von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Ascheurnen unter der Erde bzw. in Urnennischen, Urnenhüllen und Gräften. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach / Urnenhülle / die Gruft geschlossen ist.

30. § 24 wird wie folgt geändert:

§ 26 Leichenhaus und Aufbahrung

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts oder Leichenschauarztes.

(3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen sind nur mit Erlaubnis der Stadt zulässig. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Bestattungspflichtigen damit einverstanden sind.

(4) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

(5) Beim Vorliegen besonderer Umstände können Ausnahmen von Abs. 2 Satz 1 bis 3 zugelassen werden

31. § 25 wird wie folgt geändert:

§ 27 Durchführung der Bestattung

(1) Die Stadt setzt den Zeitpunkt der Überführung und der Bestattung im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem Bestattungsunternehmen fest. Bestattungen finden

- a) im Friedhof am Kapuzinerkloster von Montag bis Donnerstag von 08:45 Uhr bis 15.15 Uhr und Freitag von 08:45 Uhr bis 13:45 Uhr
- b) im Friedhof Fürstätt von Montag bis Freitag von 10:15 Uhr bis 11.00 Uhr
- c) im Friedhof Aising von Montag bis Freitag von 10:15 Uhr bis 11.00 Uhr

statt. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes können Ausnahmen zugelassen werden.

32. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 28 Leichenbesorgung

33. § 27 wird wie folgt geändert:

§ 29 Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist beträgt

a) im Friedhof am Kapuzinerkloster

für Sarg- sowie Urnenbestattungen von Kindern (Kinder bis 12 Jahren)	5 Jahre
für Sargbestattungen in den Feldern 54 bis 82	15 Jahre
für Gruftbestattungen	30 Jahre
für alle anderen Bestattungen (inkl. Urnenbestattungen)	10 Jahre

34. § 28 wird wie folgt geändert:

§ 30 Grabbelegung

(4) Die Anzahl der Urnen, die in einer Grabstätte beigesetzt werden können, beträgt

- a) in einem Urnenerdgrab / Urnenmehrfachgrab max. 4 Urnen,
- b) in einem Urnenpartnergrab max. 2 Urnen
- b) in einem Urnenrasengrab/ Urneneinzelgrab max. 1 Urne,
- c) in einer Urnenwandnische max. 4 Urnen,
- d) in einer Nische im Kolumbarium max. 2 Urnen,
- e) in einem anderen Doppel- bzw. Mehrfachgrab dürfen anstelle eines Sarges max. 2 Urnen

bei gleichzeitig laufender Ruhefrist beigesetzt werden.

35. § 29 wird wie folgt geändert:

§ 31 Exhumierung und Umbettung

(1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(3) Umbettungen von Leichen, Leichenteilen, toten Leibesfrüchten und Aschen können nur auf Antrag und nur dann genehmigt werden, wenn in ganz besonderen Ausnahmefällen das Vorliegen eines von der Rechtsprechung anerkannten gewichtigen Grundes die Störung der nach Art. 1 Grundgesetz geschützten Totenruhe rechtfertigt. Die Ausgrabung von Leichen und Leichenteilen während der Ruhezeit bedarf darüber hinaus der Unbedenklichkeitserklärung der Gesundheitsbehörde. Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht möglich. Antragsberechtigt sind der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts und der/die Totenfürsorgeberechtigte im gegenseitigen Einvernehmen.

(4) Ausgrabungen von Leichen und Leichenteilen können nur in den Monaten November mit Februar und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten vorgenommen werden. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den Mitarbeitern der Stadt und den zuständigen Behörden gestattet. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(5) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder beizusetzen und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen, wenn der Sarg beschädigt ist.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Schäden zu leisten, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Grabnutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

36. § 30 wird wie folgt geändert:

§ 32 Anordnungen und Ersatzvornahmen

(3) Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

37. § 31 wird wie folgt geändert

§ 33 Haftungsausschluss

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, durch dritte Personen, durch Tiere oder die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Des Weiteren haftet die Stadt nicht für Beschädigungen an Grabeinfassungen durch Mäharbeiten. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

38. § 32 wird wie folgt geändert:

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

1.	sich außerhalb der Öffnungszeiten gemäß § 6 Abs. 1 und 3 oder trotz seiner Sperre gemäß § 6 Abs. 4 in einem Friedhof oder Friedhofsteil aufhält,
2.	den Bestimmungen des § 7 Abs. 1, 3 und 5 über das Verhalten in den Friedhöfen zuwiderhandelt,
3.	den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 über das Verhalten in den Friedhöfen zuwiderhandelt,
4.	Den Bestimmungen des § 16 Abs. 6 über das Freihalten der Flächen bei pflegefreien Erdgräbern zu widerhandelt.
5.	den Bestimmungen des § 18 über die Anlegung, Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten und die Aufstellung eines Grabmals zuwiderhandelt,
6.	entgegen § 19 ein Grabmal errichtet, ändert, versetzt oder beseitigt,
7.	den Bestimmungen der §§ 16,17 und 20 bis 21 über die Gestaltung der Grabstätten zuwiderhandelt,
8.	entgegen § 22 Abs. 2 ein Grab nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder nicht laufend auf einen verkehrssicheren Zustand hin überprüft,
9.	entgegen § 22 Abs. 6 ein geschütztes Grabmal ohne Erlaubnis entfernt oder abändert,
10.	entgegen § 24 Abs. 1 Satz 2 einen Aufbahrungsraum betritt,
11.	entgegen § 24 Abs. 4 Lichtbildaufnahmen macht.

39. § 33 wird wie folgt geändert:

§ 35 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen (§ 6 Abs. 2, § 7 Abs. 3, § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 7, § 21 Abs. 1, § 27 Abs. 1) der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Rosenheim (Friedhofsatzung) vom 24. November 2017 (ABl. S. 475), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2022 (ABl. S. 269) außer Kraft.

Rosenheim, 18.08.2026


Abuzar Erodgan
Oberbürgermeister

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT



Stadt Rosenheim

Bauordnungsamt
Königstraße 24
Dezernat III

- per Einschreiben mit Rückschein -
VV-2026-0269-N

Sachbearbeiter/in	Frau Kirchner
Zimmer-Nr.	229
Tel./Durchwahl	+ 49 (0) 80 31 / 365-16 79
Fax/Durchwahl	+ 49 (0) 80 31 / 365-20 74
E-Mail	bauordnungsamt@rosenheim.de
Ihre Nachricht vom	
Unser Zeichen	III/63 VV-2026-0269-N
	RKirchner/Ru
Rosenheim, den	19.08.2026

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: **Nutzungsänderung eines Büros im 1. OG zu einer Zahnarztpraxis als Erweiterung einer bestehenden Zahnarztpraxis**

Bauort: **Kufsteiner Straße 14**

Fl.Nr.: **Gemarkung Rosenheim, Flurstück 724**

Antragsnummer: **VB-2026-0269-N** (bitte immer angeben)

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrags vom 09.07.2026 Nummer VV-2026-0269-N unter den in Ziffern IV und V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Arnold

- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern des/der Nachbargrundstücke Fl.-Nr. 735, 728, 728/7 der Gemarkung Rosenheim öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 228/229 nach Terminvereinbarung unter Tel. 08031 / 365-1671 /-1672 eingesehen werden.